

Wahlbekanntmachung
für die Wahlen
zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung
und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung

- I. Die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zu den Verwaltungsräten in der Krankenversicherung werden am

Mittwoch, dem 1. Juni 2005

durchgeführt.

II. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich brieflich. Jeder Wähler sollte dabei die Hinweise in dem den Wahlunterlagen beigefügten Merkblatt genau beachten. Der Wahlbrief sollte möglichst **sofort** in einen Postbriefkasten eingeworfen oder in einem zur Stimmabgabe eingerichteten besonderen Raum abgegeben werden.

Wahlbriefe, die nach dem **1. Juni 2005** bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

III. Ausstellung der Wahlausweise

Maßgebend für die Wahlberechtigung und damit für die Ausstellung der Wahlausweise sind die Verhältnisse am **3. Januar 2005**.

A. Krankenversicherung

Die Wahlausweise werden von den Krankenkassen ausgestellt.

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Die Wahlausweise für die Versicherten und die Rentner aus eigener Versicherung werden von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgestellt.
2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt Folgendes:

----- 1)

C. Unfallversicherung

1. Die Wahlausweise werden, soweit nicht unter Nummer 2 etwas anderes angegeben ist, von den Arbeitgebern für die bei ihnen Beschäftigten bzw. vom Versicherungsträger für Beschäftigte von Arbeitgebern, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat tätig sind, ausgestellt.

2. Für die Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag gilt Folgendes:

----- 1)

Personen, die bei den in Abschnitt I genannten Versicherungsträgern wahlberechtigt sind und bis zum 12. Mai 2005 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung eines Wahlausweises bei der zuständigen Stelle beantragen.

IV. Auslegung der Vorschlagslisten

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom²⁾ bis zum **1. Juni 2005** in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen aus.

V. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen die Versicherungsträger und die bei ihnen bestehenden Wahlausschüsse.

....., den 2005

1)

Die Angaben über die Personengruppen, die den Wahlausweis auf Antrag erhalten, über die Stellen, die den Wahlausweis ausstellen, und über die für den Antrag notwendigen Darlegungen zur Wahlberechtigung sind - soweit erforderlich - den Abschnitten B bis F der Bekanntmachung Nr. 18 vom 6. Dezember 2004 zu entnehmen.

2)

Hier ist der Tag des Beginns der Auslegung, spätestens jedoch der 11. April 2005 einzusetzen (§ 26 Abs. 2 SVWO).